

Muster

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Anrede
Vorname Name
Straße
Postleitzahl Wohnort

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner/in: Frau Ebeling
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 230
Telefon: (04541) 888-288
Fax : (04541) 888-161
E-Mail: D.Ebeling@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 3104
Datum: 16.08.2016

Schülerbeförderungskosten für Vorname Name

Liebe/r XXXXXX
sehr geehrter XXXXXXXX,

die Eigenbeteiligung für die zugestandene Fahrkarte ist in Folge der Fahrpreisanpassung ab 01.10.2016 neu zu berechnen.

Mein letzter Bescheid wird gem. § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) hiermit teilweise widerrufen. Der widerrufen Bescheid wird mit Wirkung vom 30.09.2016 unwirksam. Die Eigenbeteiligung bis zu diesem Zeitpunkt bleibt davon unberührt.

Für die zugestandene Kreis (RZ)-Karte (38,78 € pro Monat) von XXXXX ist ab 01.10.2016 eine Eigenbeteiligung von 11,63 € monatlich fällig (1. anspruchsberechtigtes Kind). Diese ist wie bisher grundsätzlich vor Ausgabe für die Dauer der Gültigkeit der Fahrkarte (05.09.2016 bis 31.01.2017) zu zahlen.

4. Gültigkeit der Karte
مدة صلاحية الكارت

5 Monate x 11,63 € = 58,15 €

1. Überweisungsbetrag
المبلغ المطلوب تحويله

Bitte überweisen Sie den **Gesamtbetrag in Höhe von 58,15 €** unter Angabe des folgenden Kassenzeichens und des Namens des Kindes **xxx-xxx-xxxx- Name, Vorname** bis zum **26.08.2016** bzw. im laufenden Schuljahr innerhalb von zwei Wochen **auf das Konto der Postbank mit der IBAN DE14 2001 0020 0009 6762 01.** Nach erfolgtem Geldeingang (Bedingung für die Ausgabe der Fahrkarte) und der erforderlichen Bearbeitungszeit wird die Wertmarke für das Schuljahr 2016/17 an die Schule versandt und dort Ihrem Kind ausgehändigt.

3. Kontonummer
رقم الحساب

2. Kassenzeichen und Name
رقم الملف والاسم

Für SGB II- und SGB XII-Empfänger (Hartz IV, Sozialhilfe), Kinderzuschlags-, und Wohngeldempfänger sowie für Asylbewerber nach § 2 AsylbLG besteht die Möglichkeit, aus Bildung und Teilhabe einen Anteil zu den Schülerbeförderungskosten zu erhalten. Wenden Sie sich hierfür bitte an Ihr örtliches Sozialamt, Jobcenter oder die Wohngeldstelle.

Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten für **xxxxx** wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** gewährt:

1. Auflösende Bedingungen: Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten erlischt
 - bei Schulwechsel,
 - bei Wohnungswechsel,
 - nach Abschluss der 4. Klasse (letzter Schultag),
 - nach Abschluss der 9./10. Klasse (Tag der Zeugnisausgabe),
 - oder nach Schulabgang (letzter Schultag).
2. Sollte einer dieser Fälle eintreten, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur -ÖPNV-, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg und reichen bitte innerhalb von 5 Werktagen den Fahrausweis und die Wertmarke ein.
3. Sollten Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden Ihnen die Fahrkartenkosten bis zum Ende der Gültigkeit der Fahrkarte in voller Höhe in Rechnung gestellt.
4. Ich behalte mir den Widerruf dieses Bescheides bei Änderungen der Vorschriften, die die Übernahme der Schülerbeförderungskosten regeln, vor.
5. Bei Verlust des Fahrausweises informieren Sie bitte innerhalb von 3 Werktagen das entsprechende Verkehrsunternehmen. Gegen ein Entgelt von 20 € (36 € beim Stadtverkehr Lübeck) kann eine Ersatzfahrkarte ausgestellt werden. Dazu werden eine schriftliche Verlusterklärung und ein Passfoto benötigt. Diese Unterlagen senden Sie bitte direkt an das entsprechende Verkehrsunternehmen. Die Kreisverwaltung kann keine Ersatzfahrkarten ausstellen.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 1 der Schülerbeförderungssatzung werden die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt (§ 114 Abs. 2 SchulG). Die Höhe der prozentualen Eigenbeteiligung richtet sich laut § 9 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung nach der Klassenstufe sowie dem Tarif und der zugestandenen Fahrkartenart Ihres Kindes. In § 9 Abs. 5 der Satzung ist geregelt, dass für das zweitälteste anspruchsberechtigte Kind im gleichen Haushalt nur 75 Prozent und für alle weiteren anspruchsberechtigten Kinder nur 50 Prozent der festgelegten Eigenbeteiligung zu zahlen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch möglich. Dieser wäre innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur -ÖPNV-, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.